

**Satzung des Forschungszentrums (Research Faculty)
„MARUM - Zentrum für Marine Umweltwissenschaften“**

Vom 13.12.2017

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat am 11.01.2018 gemäß § 110 Abs.1 Nr. 1, § 13 a Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2017 (Brem.GBl. S. 263), die auf Grund von § 13 a Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 13.12.2017 beschlossene Satzung des Forschungszentrums (Research Faculty) „MARUM - Zentrum für Marine Umweltwissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Rechtsstellung

In Ausführung von § 13 a Abs. 1 BremHG ist das Forschungszentrum (Research Faculty) „MARUM - Zentrum für Marine Umweltwissenschaften“ (im Folgenden MARUM genannt) eine organisatorische Grundeinheit der Universität. Das Forschungszentrum nimmt die in § 2 bezeichneten Aufgaben wahr und erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeiten der zentralen Universitätsorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Universität in Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Wissens- und Technologietransfer, internationale Zusammenarbeit und Weiterbildung.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des MARUM ist die langfristige Organisation und Durchführung von interdisziplinären Meeresforschungsprojekten im Rahmen des Wissenschaftsschwerpunktes „Meeres-, Polar- und Klimaforschung“ der Universität Bremen sowie die inhaltliche Weiterentwicklung dieses fachlichen Schwerpunktes. Dazu werden Verbundvorhaben (z.B. Exzellenzcluster, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs) unter dem Dach von MARUM angesiedelt. Weiter werden die Mitglieder des MARUM an der universitären Selbstverwaltung in Angelegenheiten der Forschung und Graduierten- und Postgraduiertenausbildung beteiligt.

(2) Im MARUM wird die Rolle des Ozeans im Hinblick auf den globalen Wandel sowohl in der geologischen Vergangenheit als auch in der Gegenwart entschlüsselt. Insbesondere die Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen geologischen, biologischen, chemischen und physikalischen Prozessen im Meer liefert wichtige Beiträge für eine nachhaltige und umweltgerechte Nutzung der Meere und ein besseres Verständnis des Gesamtsystems der Erde. Dabei können Aspekte aus den Gesellschafts-, Kultur- und Rechtswissenschaften eingebunden werden.

(3) Im Bereich der Meeresforschung kooperiert das MARUM eng mit den außeruniversitären Einrichtungen und Universitäten in der Region. Projekte werden auch in Zusammenarbeit mit anderen Zentren und Arbeitsgruppen in Deutschland und im Ausland durchgeführt. Zu den Aufgaben des MARUM gehören die Initiierung sowie die Durchführung nationaler und internationaler Forschungsprojekte.

(4) Das MARUM widmet sich der Förderung deutscher und ausländischer Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, für die es strukturierte forschungsorientierte Ausbildungskonzepte anbietet. Im Rahmen der studentischen Ausbildung beteiligen sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des MARUM an den Lehrangeboten der beteiligten Fachbereiche.

(5) Das MARUM bietet ein karriereförderndes Umfeld für wissenschaftliche Nachwuchsgruppen (z.B. Heisenberg, Emmy-Noether und Helmholtz Nachwuchsgruppen) und stellt dafür Infrastruktur bereit.

(6) Zu den Aufgaben des MARUM gehören die Entwicklung neuer Experimentier- und Messgeräte sowie Verfahren zur Datenverarbeitung auf dem Gebiet der Meerestechnologie sowie die Überführung neu entwickelter Methoden in die Praxis. Hierbei sucht das MARUM die Zusammenarbeit mit der Industrie.

(7) Das MARUM betreibt Einrichtungen der wissenschaftlichen Infrastruktur, die es im Rahmen zu vereinbarenden Kooperation deutschen und ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Verfügung stellt.

(8) Im Rahmen der Wissenschaftskommunikation macht das MARUM regelmäßig Angebote für die Öffentlichkeit und informiert über die Entwicklung seines Forschungsgebietes und seiner Forschungsergebnisse. Es widmet sich der Weiterbildung und macht Angebote für Schulen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des MARUM sind die an ihm tätigen oder besonders zugeordneten Mitglieder der Universität Bremen gemäß § 5 Abs. 1 BremHG und diesen Gleichgestellte. Für die Vertretung in den Organen des MARUM bilden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BremHG sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung je eine Gruppe.

(2) Die Mitgliedschaft im MARUM endet, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht mehr erfüllt oder seinen Austritt aus dem MARUM der Direktorin oder dem Direktor schriftlich mitteilt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet für das ausscheidende Mitglied die Möglichkeit, die dem MARUM zur Verfügung gestellten Ressourcen zu nutzen.

(3) Das Ausscheiden eines Mitglieds berührt nicht seine Verpflichtung, einen Abschlussbericht über seine im Rahmen des MARUM durchgeführten wissenschaftlichen und technischen Arbeiten vorzulegen. Durch das Ausscheiden frei gewordene Mittel des MARUM können anderweitig eingesetzt werden. Sollen mit Mitteln des MARUM beschaffte Geräte einem aus dem MARUM ausscheidenden Mitglied überlassen werden, ist vorher die Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers der Universität Bremen und ggf. der Mittelgeber einzuholen.

(4) Die Mitglieder des MARUM sind zur Zusammenarbeit und zur wechselseitigen Unterstützung im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, an der internationalen Zusammenarbeit, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer und der Verwaltung des MARUM nach Maßgabe dieser Satzung mitzuarbeiten.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglied der Universität Bremen sind, können auf Vorschlag eines Mitglieds des MARUM als außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht in das MARUM aufgenommen werden, soweit sie am MARUM tätig sind und damit zum Erreichen der Ziele des MARUM beitragen. Über die Aufnahme entscheidet der Zentrumsrat auf der Grundlage eines formlosen Antrags an die Direktorin oder den Direktor.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bremen, die auf Stellen tätig sind, die dem MARUM zugewiesen sind, sind auch Mitglied desjenigen Fachbereichs, in dem sie für die Dauer von mindestens einem Jahr Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Lehrveranstaltungsstunden (bezogen auf eine ganze Stelle) selbständig, als Mitveranstalterin oder Mitveranstalter oder unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers abhalten oder eine vergleichbar umfangreiche, ihnen übertragene Tätigkeit ausüben.

§ 4

Organisation und Organe

(1) Das MARUM hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Zentrumsrat
- das Direktorium
- die Direktorin oder den Direktor

(2) Die Mitgliederversammlung und der Zentrumsrat können zur Vorbereitung von Entscheidungen Ausschüsse einsetzen.

(3) Das MARUM gliedert sich in interdisziplinäre Forschungsfelder, in denen Verbundvorhaben und Projekte zusammengefasst sind. Die Mitglieder des MARUM können mehreren Forschungsfeldern angehören.

(4) Die Sprecherinnen und Sprecher der Forschungsfelder fördern die Zusammenarbeit zwischen den Projekten und vertreten das Forschungsfeld im MARUM und gegenüber den Organen des MARUM. Sie müssen Mitglied des MARUM sein und werden vom Zentrumsrat für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät den Zentrumsrat und gibt diesem Empfehlungen über die Fragen der Organisation, der Bildung zentraler Infrastrukturen und der Aufgabenstellung des MARUM insbesondere über die langfristige Planung des Forschungsprogramms des MARUM. Sie wählt den Zentrumsrat gemäß § 6 Absatz 2.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich durch die Direktorin oder den Direktor einberufen. Auf Antrag von mindestens fünfzehn Mitgliedern muss die Direktorin oder der Direktor binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Direktorin oder dem Direktor aufgestellt; sie soll spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstermin versandt werden.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern binnen vier Wochen zuzuleiten ist.

§ 6

Zentrumsrat

(1) Dem Zentrumsrat gehören an:

- a) acht Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BremHG,
- c) drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,

Ohne Stimmrecht gehören dem Zentrumsrat an: die Direktorin oder der Direktor, die stellvertretenden Direktorinnen oder Direktoren, die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter, je eine Sprecherin ein Sprecher der Forschungsfelder, die Leiterin oder der Leiter des Förderungsprogramms für Graduierte und Postgraduierte sowie die Frauenbeauftragte.

(2) Der Zentrumsrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Zentrumsrats beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Zentrumsrats bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wird aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

(3) Der Zentrumsrat beschließt über die Fragen der Organisation und der Aufgabenstellung des MARUM; insbesondere zählen zu seinen Aufgaben:

- Planung des Forschungsprogramms sowie Beschlussfassung über die Weiterleitung von Vorschlägen für Verbundvorhaben an die Universitätsleitung,
- Entscheidungen in grundsätzlichen Personalangelegenheiten des MARUM,
- Beschluss über die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung des MARUM und Beratung der Direktorin oder des Direktors in Angelegenheiten des Haushalts,
- Planung strukturierter Ausbildungskonzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- Koordination der Aktivitäten des MARUM im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit,
- Erstellung von Grundsätzen zur Qualitätssicherung im Rahmen der Aufgaben nach § 2,
- Wahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 5 (Direktorium) sowie die vorzeitige Abberufung gemäß § 7 Abs. 6,
- Wahl der Sprecherinnen und Sprecher der Forschungsfelder,
- Wahl der Leiterin oder des Leiters des Förderungsprogramms für Graduierte und Postgraduierte für die Dauer von 3 Jahren,
- Vorschlag einer Ombudsperson gemäß §11 an die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 5,
- Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen,
- Vorschläge auf Änderungen der Satzung des MARUM gemäß § 14 Abs. 1,

(4) Vor der Beschlussfassung über Aspekte, welche die langfristige Forschungsplanung und die Bildung zentraler Infrastrukturen betreffen, ist der Zentrumsrat verpflichtet, die Mitgliederversammlung zu beteiligen. Abweichend von § 5 Absatz 3 ist den Mitgliedern die Vorlage mindestens sechs Wochen vor der Beratung in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor soll den Zentrumsrat in der Regel alle sechs Wochen, mindestens jedoch einmal pro Semester einberufen. Die vorläufige Tagesordnung der Zentrumsratssitzung wird von der Direktorin oder vom Direktor aufgestellt; sie soll spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstermin versandt werden. Über jede Zentrumsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Zentrumsrats unverzüglich zuzuleiten ist. Sitzungen des Zentrumsrats sind öffentlich für die Mitglieder gemäß § 3. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

(6) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Zentrumsrats muss die Direktorin oder der Direktor binnen vier Wochen den Zentrumsrat einberufen.

§ 7

Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor leitet das MARUM und vertritt die Belange des MARUM innerhalb und außerhalb der Universität Bremen soweit dies nicht Aufgabe der Rektorin oder des Rektors ist. Unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 3 wird sie oder er vom Zentrumsrat bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben beraten. Sie oder er hat bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die gemeinsam mit der Direktorin oder dem Direktor das Direktorium bilden.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist für die sachgerechte Mittelverteilung und für die Einhaltung des Gesamtbudgets des MARUM verantwortlich.

(3) Die Direktorin oder der Direktor berichtet den Dekaninnen und Dekanen der am MARUM beteiligten Fachbereiche sowie den Leiterinnen und Leitern der Partnereinrichtungen mindestens einmal pro Semester über die Entwicklung im MARUM. Weiter berichtet sie oder er den Organen des MARUM über ihre oder seine Entscheidungen sowie die Arbeit der anderen Organe.

(4) Die Direktorin oder der Direktor leitet die Mitgliederversammlung und Zentrumsratssitzung; sie oder er bereitet deren Beratung vor und setzt Beschlüsse des Zentrumsrats und des Direktoriums um. Sie oder er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Mitgliederversammlung und des Zentrumsrats sowie der Forschungsfelder teilzunehmen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren vom Zentrumsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Direktorin oder Direktor und als deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nur hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bremen vorgeschlagen werden, die Mitglied des MARUM sind. Wird aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens die Neuernennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Direktorin oder des Direktors erforderlich, so erfolgt sie nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors.

(6) Die Direktorin oder der Direktor kann nach dreimonatiger Vorankündigung vorzeitig zurücktreten. In diesem Fall muss der Zentrumsrat umgehend eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. Der Zentrumsrat kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied des Direktoriums oder das Direktorium als Ganzes abwählen, indem er gleichzeitig eine kommissarische Nachfolgerin oder einen kommissarischen Nachfolger wählt und das Verfahren zur Neuwahl einleitet.

§ 8

Direktorium

(1) Das Direktorium setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzendem und den zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern.

(2) Das Direktorium entscheidet in allen individuellen Personalangelegenheiten des MARUM und berät die Direktorin oder den Direktor in Angelegenheiten des Haushalts. Das Direktorium ist ferner für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen worden sind.

§ 9

Dezentrale Frauenbeauftragte

(1) Die dezentrale Frauenbeauftragte unterstützt die Organe des MARUM bei allen Maßnahmen zum Abbau von Nachteilen für Frauen in der Wissenschaft. Die dezentrale Frauenbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Zentrumsrats sowie sämtlicher Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Sie berichtet dem Zentrumsrat über ihre Arbeit.

(3) Es haben nur die Frauen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BremHG, die dem MARUM angehören, das Wahlrecht zur dezentralen Frauenbeauftragten. Die Wahl erfolgt für drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Aufgaben der dezentralen Frauenbeauftragten können durch mehrere gewählte Personen wahrgenommen werden („Frauenkollektiv“).

§ 10

Ombudsperson

Die Ombudsperson dient als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und moderiert mögliche Konflikte im Rahmen von MARUM. Die Ombudsperson wird von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Bremen aufgrund eines Vorschlages des MARUM für drei Jahre ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

§ 11

Haushalt

(1) Das MARUM verwaltet die zugewiesenen Mittel sowie die eingeworbenen Drittmittel selbstständig im Rahmen der Haushaltsgrundsätze der Universität und des MARUM. Die Mittelbewirtschaftung umfasst sämtliche Personal-, Sach- und Konsumtivmittel.

(2) Das Rektorat schließt mit dem MARUM eine Ziel- und Leistungsvereinbarung in Anlehnung an § 105 a Abs. 3 BremHG ab. Das MARUM berichtet der Kanzlerin oder dem Kanzler über den Haushaltsvollzug und den Wirtschaftsplan.

§ 12

Beschlussfassung, Wahlen

(1) Der Zentrumsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse in allen Organen des MARUM mit einfacher Mehrheit gefasst; Angelegenheiten, die Forschung unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Stimmen des Organs auch der Mehrheit der Stimmen der dem Organ angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Für die Wahlen gilt die Wahlordnung der Universität Bremen und die Wahlgrundsätze gem. § 99 Abs. 1 BremHG.

§ 13

Publikationstätigkeit

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des MARUM gewonnenen Erkenntnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht, wobei die Zugehörigkeit der Mitglieder zum MARUM und zur Universität Bremen deutlich erkennbar sein soll. Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht. Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des MARUM nicht beeinträchtigt wird.

(2) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des MARUM erfolgt außerdem gemäß den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Vorschläge zur Änderung dieser Satzung gemäß § 6 Absatz 3 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Zentrumsrats. Änderungsanträge sind dem Zentrumsrat zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen.

(2) Das MARUM wird nach § 13 a Abs. 1 BremHG mit dem Inkrafttreten dieser Satzung auf Dauer eingerichtet. Gleichzeitig tritt die Satzung des MARUM vom 16.02.2011 außer Kraft.

(3) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft.

Bremen, den 11.01.2018

Die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz